

**Bericht**  
**des Sozialausschusses**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert wird**  
**(Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2017)**

[L-2015-139258/10-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 337/2017](#)]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Nach aktueller Rechtslage haben subsidiär Schutzberechtigte die Möglichkeit, nach einer rechtskräftigen Statusentscheidung in der Grundversorgung zu bleiben und weiter Leistungen aus diesem Titel zu beziehen. Eine Verpflichtung zur Unterfertigung und Einhaltung einer Integrationserklärung bei sonstiger Kürzung der Leistungen, wie im novellierten Oö. Mindestsicherungsgesetz für befristete Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte geregelt, besteht in der Grundversorgung nicht.

Im Sinn eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens sind die Pflichten für subsidiär Schutzberechtigte - unabhängig davon, ob sie Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder der Grundversorgung beziehen - einheitlich zu regeln, weshalb auch die in der Grundversorgung verbleibende Personengruppe den Integrationsregelungen iSd. Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 unterliegen soll.

**II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers in Angelegenheiten der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 (Armenwesen) iVm. Art. 15 Abs. 6 iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG.

**III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Das Regelungsvorhaben ist in umweltpolitischer Hinsicht nicht relevant.

#### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 2a):**

Durch diese Bestimmung werden die im § 3 Abs. 2 enthaltenen Fallkonstellationen, welche zu einer Verweigerung, zu einer Einschränkung oder zu einem Entzug der Grundversorgungsleistungen führen können, um eine Kategorie erweitert. Subsidiär Schutzberechtigten sind Grundversorgungsleistungen zu verweigern, einzuschränken oder zu entziehen, wenn sie nach behördlicher Ermahnung die Integrationserklärung gemäß § 11a Abs. 1 und 2 Oö. Mindestsicherungsgesetz nicht unterzeichnen oder nicht einhalten (zur

Integrationserklärung siehe insbesondere die Anlage zur Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016).

**Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 6):**

Entscheidungen nach Abs. 2a sind - wie bisher auch Entscheidungen nach Abs. 2 - jeweils unter Bedachtnahme auf die besondere Situation oder Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person sowie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

**Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 7):**

Bei Maßnahmen nach Abs. 2a ist - wie bisher auch bei Maßnahmen nach Abs. 2 - der Zugang der betroffenen Person zu medizinischer Versorgung zu gewährleisten.

**Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert wird (Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2017), beschließen.**

Linz, am 9. Februar 2017

**Peutlberger-Naderer**  
Obfrau

**Gruber**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert wird  
(Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 12/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2016, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Grundversorgungsleistungen sind zu verweigern, einzuschränken oder zu entziehen, wenn Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016, trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung gemäß § 11a Abs. 1 und 2 Oö. Mindestsicherungsgesetz nicht unterzeichnen oder nicht einhalten. Die Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 gilt sinngemäß.“

*2. Im § 3 Abs. 6 wird nach dem Zitat „Abs. 2“ das Zitat „und 2a“ eingefügt.*

*3. Im § 3 Abs. 7 wird nach dem Zitat „Abs. 2“ das Zitat „und 2a“ eingefügt.*

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.